

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2023

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Petru Dumitrescu)
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Andreas Kaiser)

Bekanntmachung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

4. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2021

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden

5. Genossenschaftsversammlung am 29.03.2023

Jahrgang 30

Nr. 04-2023

Datum 03.03.2023

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2023

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		15.		19.		21.			13.			12.
Hauptausschuss		01.	22.		17.			30.			22.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		08.	29.			14.			06.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		02.			24.						23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			02.		25.			17			09.	
Integrationsrat		23.			03.					26.		
Jugendhilfeausschuss			08.		11.						08.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			27.								06.	
Rechnungsprüfungsausschuss	16.							28.				04.
Schul- und Sportausschuss			01.					16.			16.	
Sozialausschuss			16.		04.						02.	
Stadtentwicklungsausschuss	25.		15.		10.			23.	27.		15.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			23.					31.			30.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 15. Februar 2023 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

- 7. Mai 2023 Frühlingsfest, Modenschau, Weinfest
- 10. September 2023 Herbstmarkt
- 29. Oktober 2023 Bücher- und Trödelmarkt
- 3. Dezember 2023 Weihnachtsmarkt

geöffnet sein. Die jeweiligen Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nicht zulässig.

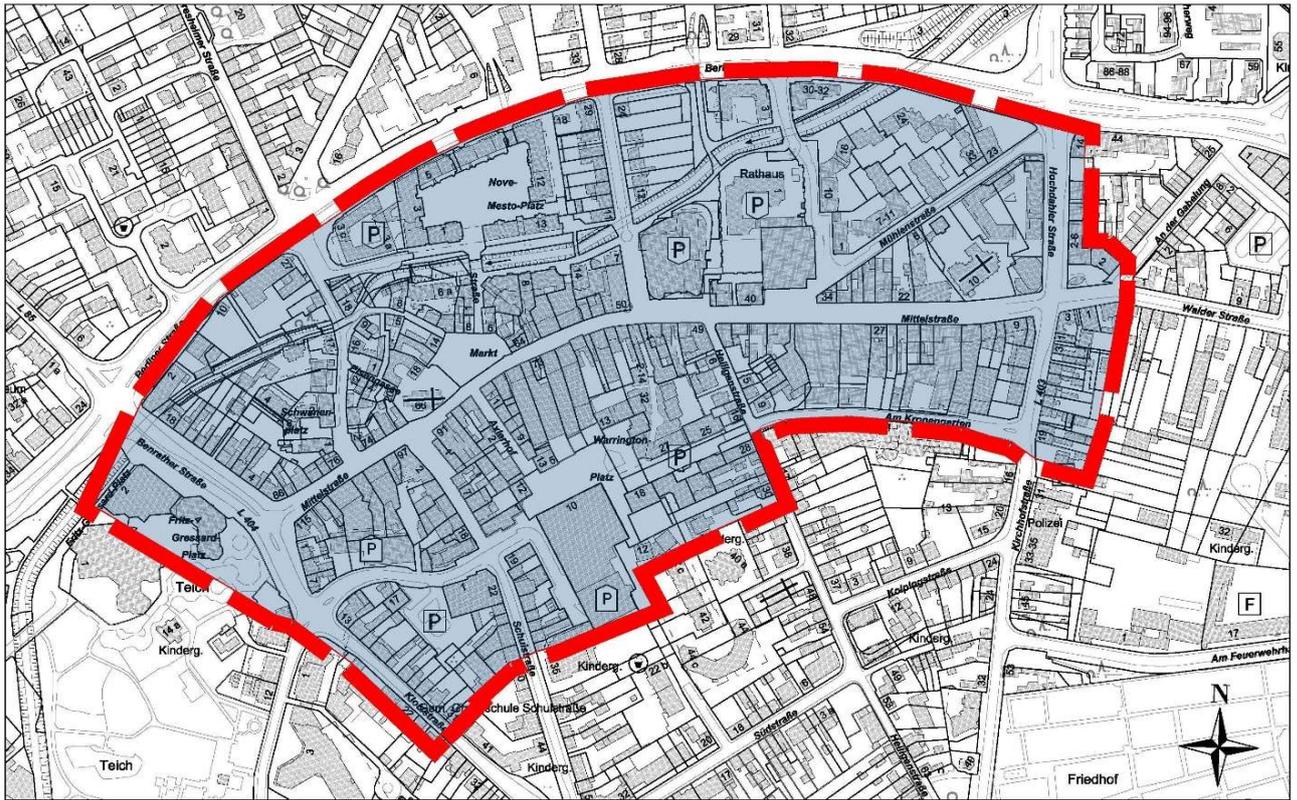
§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen: Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße. Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsoffnungen in Hilden



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 16.02.2023
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Petru Dumitrescu)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Petru Dumitrescu, Herderstraße 12, 83646 Bad Tölz
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-821640101-0296
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 39, 40721 Hilden

Hilden, 06.02.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Funke

3. **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Andreas Kaiser)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Andreas Kaiser
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-K 570
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 47, 40721 Hilden

Hilden, 27.02.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Nioduschewski

Bekanntmachung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

4. **Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2021**

Die Gesellschafterversammlung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH hat am 23.05.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 3.433.129,90 € und einem Jahresergebnis 2021 von 3.856,53 € festgestellt. Das Jahresergebnis 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH hat am 21.03.2022 den nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH, Hilden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Gemäß § 108 Abs. 3 lit.c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 131, zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 08.02.2023
Christian Schwenger
Geschäftsführer
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden

5. Genossenschaftsversammlung am 29.03.2023

Die Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden, werden zur Genossenschaftsversammlung am 29.03.2023, um 17.00 Uhr, bei Herrn Armin Fengler, Liebigstr. 6, 40721 Hilden, eingeladen. (Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.)

Tagesordnung:

1. Feststellung der von den Jagdgenossen vertretenen Grundflächen
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 06.07.2021
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Bestellung eines Geschäftsführers (§ 8 Abs. 4)
6. Abschluss einer Versicherung
7. Neuwahlen
 - a) Jagdvorsteher
 - b) Stellv. Vorsitzender und Beisitzer
 - c) Besitzer
 - d) stellv. Beisitzer
 - e) stellv. Beisitzer
 - f) Zwei Kassenprüfer und eine Stellvertretung
 - g) Datenschutzbeauftragter (§ 8 Abs. 2 p)
8. Finanzen:
 - Festsetzung der Haushaltspläne für die Jahre 2023 und 2024
9. Verschiedenes

Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, hat jeder Jagdgenosse durch Vorlage amtlicher Unterlagen die Größe der von ihm vertretenen Grundflächen nachzuweisen. Lässt sich ein Jagdgenosse vertreten, so ist eine schriftliche Vollmacht von dem zu Vertretenden vorzulegen.

Hilden, 24.02.2023

Jagdvorsteher

Armin Fengler
